

## Merkblatt

### zur Praktischen Tätigkeit im Rahmen des Ausbildungsganges Psychologische Psychotherapie am IPPMV

Die praktische Tätigkeit gliedert sich in zwei Teile:

#### **Praktische Tätigkeit 1 (PT1):**

Klinische Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung an einer mit dem IPPMV kooperierenden, stationären psychiatrisch-klinischen Einrichtung, die zur Weiterbildung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie durch die Ärztekammer befugt ist.

Diese Tätigkeit umfasst mindestens 1200 Stunden, wobei Teilabschnitte mindestens drei Monate betragen müssen. Die Beteiligung an mindestens 30 Fällen (mindestens 4 davon mit Einbezug von Bezugspersonen) muss erfolgen und durch Dokumentation nachgewiesen werden.

#### **Praktische Tätigkeit 2 (PT2):**

Tätigkeit im Umfang von mindestens 600 Stunden

- an einer mit dem IPPMV kooperierenden Einrichtung, die von einem Sozialversicherungsträger für die psychotherapeutische oder psychosomatische Versorgung anerkannt ist, oder
- in einer mit dem IPPMV kooperierenden Praxis eines/einer Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin oder Arzt/Ärztin, der/die zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen ist.

Die **Praktische Tätigkeit PT1 und PT2** ist integraler Bestandteil der Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin (PP). Tätigkeiten, die vor Abschluss des im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginns liegen, können vom IPPMV nicht für die Ausbildung zum/r PP anerkannt werden.

Die **Praktische Tätigkeit PT1 und PT2** kann nur in Einrichtungen erfolgen, mit denen die Ausbildungsstätte darüber einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, der im Zeitraum der Praktischen Tätigkeit für diese gültig ist. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Bitte prüfen Sie deshalb **vor Abschluss** eines Beschäftigungsverhältnisses, das Sie für die PT1 oder PT2 anerkennen lassen wollen, ob mit dem IPPMV ein gültiger Kooperationsvertrag besteht. Im Zweifel sollten Sie das vor Vertragsabschluss durch das IPPMV prüfen und bestätigen lassen.

Grundsätzlich können auf Antrag auch mit Einrichtungen, die noch keine Kooperationspartner des IPPMV sind, Kooperationsverträge ausgehandelt und geschlossen werden. Dies ist unter Umständen jedoch ein langfristiges Verfahren, bei dem wir auch von der Mitwirkung und Zustimmung des Landesprüfungsamtes abhängig sind. Dies kann also nur mit zeitlichem Vorlauf und nicht rückwirkend erfolgen.

Dr. Torsten Stiehm

Vorsitzender des Aus- und Weiterbildungsausschusses